

RS Vwgh 1993/5/26 92/12/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1993

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §5 Abs6;

Rechtssatz

Aus § 5 Abs 6 GehG ergibt sich, daß Tatsachen meldepflichtig sind, die 1) einen noch nicht bestehenden Anspruch entstehen lassen, 2) zu einer Einstellung der Haushaltszulage führen, 3) eine Änderung der Haushaltszulage bewirken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120047.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

05.01.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at